



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 2/2004 Juni 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

**Mitteilungen des
Kammervorstandes** S. 3- 6

**Berufsrecht /
Kammerangelegenheiten** S. 7-10

Ausbildung S. 11

Versorgungswerk S. 11

Personalnachrichten S. 12-13

Stellenmarkt S. 13

Veranstaltungen S. 14-15

Literaturhinweise S. 15-16

ACHTUNG! NEU!

Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO!

»Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.«

BGBl. 2004 I, 12. Mai 2004, S.834

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie nun schon gewohnt erhalten Sie vor Ihrem Urlaub die »Sommerausgabe« des KAMMERREPORT. Übrigens: Unser KAMMERREPORT ist nunmehr schon 10 Jahre alt; ich meine, er hat sich bewährt.

Kammerversammlung

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 24.04.2004 in Bad Dürkheim im Dorint-Hotel statt. Es waren 39 Kolleginnen und Kollegen erschienen, was leider nur 3,03 Prozent aller Kammermitglieder entspricht. Diese geringe Teilnahme ist bedauerlich und wird auch nicht dadurch besser, dass die Kammerversammlungen anderer Kammern das selbe Bild zeigen. Anregungen, die Kammerversammlung »attraktiver« zu gestalten, nehme ich gern entgegen.

- Nach der Eröffnung und Begrüßung durch mich gedachten wir zunächst der verstorbenen Kollegen.
- Was unseren Tätigkeitsbericht betrifft, verwies ich auf den schriftlichen Tätigkeitsbericht, der dem KAMMERREPORT 1/2004 als Anlage beigefügt war.
- Auch der Kassenbericht per 31. 12. 2003 mit dem Haushaltsvorschlag 2004 war dem KAMMERREPORT 1/2004 beigefügt. Unser Schatzmeister, JR Günther Schmidt, erläuterte den Kassenbericht. Die Rechnungsprüfer bestätigten, dass die Buchhaltung einwandfrei geführt wird. Ich wies insbesondere auf den Titel »Vergütung Referen-

Anlage BRAK-Information RVG

»dare« hin, also der Posten, der die Zuzahlung der Kammer für die Ausbildung der Referendare enthält. Wie Sie sicherlich wissen, gibt es in diesem Punkt erhebliche Differenzen zwischen den Rechtsanwaltskammern und dem Deutschen Anwaltverein; diese Differenzen sind teilweise auch Gegenstand mancher Kammerversammlungen gewesen. Interessanterweise gab es in unserer Kammerversammlung hierzu keinerlei Diskussionsbedarf. Insofern kann der Vorstand also auf seinem eingeschlagenen Weg weiter gehen. Ich verhehle jedoch nicht an dieser Stelle meine persönliche Meinung, wonach ernsthaft darüber nachgedacht werden muss, ob die bestehende und sich ständig vergrößernde Anwaltsschwemme nicht dadurch eingedämmt werden kann, dass im Wege der Referendaraus- bildung Korrekturen vorgenommen werden.

- Der Kammerbeitrag wurde unverändert mit 260,00 € beschlossen. Vor einem Jahr hatte ich an dieser Stelle ausgeführt, dass wir wohl einen kleinen Rückgriff auf unser Vermögen vornehmen müssen. Dies war erfreulicherweise nicht notwendig. In diesem Jahr wird es jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit notwendig werden: 2004 fallen die ungewöhnlich hohen Einnahmen 2003 in Bezug auf den Zulassungswechsel (OLG) weg, außerdem sind dringende Reparaturen am Eingang der Kammergeschäftsstelle notwendig. In Anbetracht unserer Rücklagen können wir dem jedoch gelassen entgegen sehen.
- Im Rahmen der Fragen zum Haushalt hatte ich die Freude, unserem

Schatzmeister, JR Günter Schmidt, zu einem besonderen Jubiläum zu gratulieren: Abgesehen davon, dass er seit 1979 Mitglied des Kammervorstandes ist, bekleidet er das Amt des Schatzmeisters seit dem 23. 04. 1983, also seit mehr als 20 Jahren. Auch an dieser Stelle herzlichen Glückwunsch verbunden mit der Hoffnung auf noch langjährige Tätigkeit als Schatzmeister.

- Für den aus dem Kammervorstand aus persönlichen Gründen ausgeschiedenen Kollegen Peter Hohltreiter fand eine Ersatzwahl statt. Herr Kollege Dr. Seither aus Landau wurde einstimmig gewählt. Ein herzliches Willkommen im Kammervorstand auch an dieser Stelle!

Der gesamte Verlauf der Kammerversammlung war wieder sehr harmonisch. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die daran teilgenommen haben.

Hauptversammlung der BRAK

Am 07.05.2004 fand die 100. Hauptversammlung der BRAK als 36. Präsidentenkonferenz statt; diesmal (vom äußeren Rahmen her) ausgesprochen originell: nämlich während einer ganztägigen Fahrt auf dem Fahrgastschiff »Loreley Star« auf dem Rhein. Auch wenn das Wetter nicht mit spielte, gab es schöne An- und Ausblicke. Trotzdem wurde durchaus sachlich gearbeitet. Da es sich um eine Präsidentenkonferenz handelte, nahmen lediglich Frau Geschäftsführerin Wagner und ich teil.

- Geraume Zeit nahm der Tagesordnungspunkt »Europäische Kommission - Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen« in Anspruch. Wie Sie alle wissen, versucht insbesondere Kommissar Monti eine »Deregulierung« vorzunehmen. Seine Bestrebungen haben zur Zeit wegen

der Neuwahl des Europäischen Parlaments und der Neubenennung der Kommissionsmitglieder eine »kurze Pause«. Die BRAK arbeitet jedoch daran, indem sie eine »Task Force« eingesetzt hat, die entsprechend in Brüssel tätig ist. Auch ein entsprechender Ausschuss der Satzungsversammlung existiert. Einzelheiten können natürlich im Rahmen dieses Editorials nicht mitgeteilt werden. Aber eines muss uns klar sein: Das Berufsrecht wird nicht so bleiben, wie es ist.

- Die Bundesregierung ist - wie sie der Tagespresse entnehmen können - daran, das Rechtsberatungsgesetz zu ändern. Der DeutscheAnwaltVerein hat einen entsprechenden Entwurf vorgelegt. Seitens der BRAK gibt es bisher Thesen, die in der Hauptversammlung vorgelegt und beschlossen wurden. Allerdings findet nunmehr am 28.06.2004 in Berlin eine außerordentliche Präsidentenkonferenz mit dem Thema »Rechtsberatungsgesetz« statt. Ich werde weiter berichten.
- Damit im Zusammenhang steht die Frage einer Qualitätssteigerung der Anwälte, konkret: Eine Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte, die durch die jeweiligen Rechtsanwaltskammern kontrolliert wird. Sicherlich ein heikles Thema. Der Ansatzpunkt ist wohl richtig; der Teufel steckt jedoch im Detail.
- Der Tagesordnungspunkt »Finanzielle Beteiligung der Rechtsanwaltskammern an der Anwaltsausbildung« führte zu dem bereits oben von mir angesprochenen Problem des Verhältnisses DAV zur BRAK. Auf der Hauptversammlung wurde eine Resolution angenommen bzw. übernommen, die die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer zusammen mit ihrem Landesverband der Anwaltsvereine und 8 Vorsitzenden örtlicher Anwaltsvereine

erstellt hatte. Tenor dieser Resolution ist, dass die Kammern »bis auf weiteres auch einen finanziellen Beitrag zur Erfüllung des Ausbildungszweckes« leisten. Die Resolution schließt mit dem nicht besonders weiterführenden Satz: »Die Problematik des übermäßigen Zugangs zur Anwaltschaft bedarf weiterhin einer Lösung.«

Satzungsversammlung

Über die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.04.2004 wird an anderer Stelle in diesem KAMMERREPORT berichtet.

Sommerfest der Justiz

Am 02.07.2004 um 17.00 Uhr beginnt das diesjährige Sommerfest der Justiz in Alzey. Einzelheiten sind Ihnen sicherlich schon bekannt (wenn nicht: fragen Sie unsere Geschäftsstelle). Das Sommerfest findet jeweils in einem sehr lockeren Rahmen statt und bietet Gelegenheit zu zahlreichen »unverkraampften« Gesprächen mit vielen Justizangehörigen. Abgesehen von dem Entspannungseffekt: Es lohnt sich!

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz!



Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Allgemein

Kammerbeitrag 2004

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag für das Jahr 2004 noch nicht bezahlt haben, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken der Kammerbeitrag in Höhe von **260,00 €** seit dem **01. Januar 2004** fällig ist.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der **VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00)**.

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Die Vollstreckung unbestrittener Forderungen soll in Europa erheblich erleichtert werden. Am 21. April 2004 ist die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen entgültig angenommen worden. In der Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums wird Bundesjustizministerin Brigitte Zypries wie folgt zitiert:

»Mit dem Erlass der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen haben wir einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Europa getan. Dieser Rechtsakt nützt den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen, weil er die Durchsetzung von unbestrittenen Forderungen gemeinschaftsweit erleichtert. Zukünftig kann beispielsweise aus einem deutschen Vollstreckungsbescheid, der hier als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, in den Niederlanden ohne weiteren Zwischenschritt in dortiges Schuldnervermögen vollstreckt werden. Das dürfte auch die Zahlungsmoral von Schuldnern verbessern und die finanzielle Liquidität gerade von kleinen und mittleren

Betrieben mit grenzüberschreitendem Geschäftsradius sichern.«

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel schafft das Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung ab, das der Gläubiger bisher im Vollstreckungsstaat zunächst durchlaufen musste. Die Verordnung erfasst vorerst nur Entscheidungen über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind, vor Gericht geschlossene Vergleiche und öffentliche Urkunden, in denen sich der Schuldner einer Zahlungspflicht unterwirft. Sie werden auf Antrag des Gläubigers im Gerichtsstaat auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Der notwendige Schuldnerschutz wird im Gerichtsstaat und nicht wie bisher im Vollstreckungsstaat geleistet.

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel wird in vollem Umfang in den Mitgliedstaaten ab dem 21. Oktober 2005 gelten. Das Bundesministerium der Justiz bereitet die Gesetzgebung vor, mit der die unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Verordnung national zur Durchführung gebracht werden sollen.

MITTEILUNGEN

Mitgliederstatistik

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat uns die von ihr erhobene Mitgliederstatistik zum 01.01.2004 zur Kenntnis übersandt. Sie ist nachstehend abgedruckt. Hieraus können Sie ersehen, dass die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken mit 1,43 % den geringsten Zuwachs an Neuzulassungen hatte. Demgegenüber ist die Rechtsanwaltskammer Koblenz, unsere Schwesterkammer, absoluter Spitzenreiter mit 6,13 %. Durchschnittlich ist die Anwaltschaft im letzten Jahr um 4,4 % gewachsen. In der gesamten Republik waren zum 01.01.2004 **126.793** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen.

RAK	Rechts-anwälte 1)	Rechts-beistände	RA-GmbH	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	31			31	31	0,00%
Bamberg	2287	8	3	2298	2192	4,84%
Berlin	9726	3	13	9742	9268	5,11%
Brandenburg	1998	0	3	2001	1919	4,27%
Braunschweig	1421	3	1	1425	1387	2,74%
Bremen	1501	3	2	1506	1481	1,69%
Celle	4814	26	2	4842	4594	5,40%
Düsseldorf	9063	23	15	9101	8642	5,31%
Frankfurt	13611	27	13	13651	13048	4,62%
Freiburg	2905	8	6	2919	2812	3,81%
Hamburg*	7017	51	6	7075	6719	5,30%
Hamm	11541	20	5	11566	11052	4,65%
Karlsruhe	3737	9	2	3748	3596	4,23%
Kassel	1486	4	0	1490	1416	5,23%
Koblenz	2779	7	1	2787	2626	6,13%
Köln	10007	15	9	10031	9632	4,14%
Meckl.-Vorp.	1427	0	5	1432	1392	2,87%
München	15154	96	22	15272	14640	4,32%
Nürnberg	3609	17	6	3632	3458	5,03%
Oldenburg	2247	10	4	2261	2218	1,94%
Saarbrücken	1194	2	1	1197	1149	4,18%
Sachsen	4025	1	24	4049	3928	3,08%
Sachsen-Anh.	1698	0	5	1703	1653	3,02%
Schleswig	3158	9	4	3171	3066	3,42%
Stuttgart	5583	17	4	5604	5382	4,12%
Thüringen	1772	0	6	1778	1729	2,83%
Tübingen	1736	7	3	1746	1674	4,30%
Zweibrücken	1266	6	3	1275	1257	1,43%
Bundesgebiet	126793	372	168	127333	121961	4,40%

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

Forum Anwaltsgeschichte

Aus dem früheren »Arbeitskreis historisch interessierter Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen« hat sich nunmehr vor einem Jahr das »Forum Anwalts-geschichte« als eingetragener Verein, dem sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten können, gebildet. Um einen ausreichenden Aktionsradius zu bekommen, ist das Forum selbstverständlich auf zahlende Mitglieder und Spenden angewiesen. Sollten Sie daher Interesse an einer Mitgliedschaft in dem »Forum Anwalts-geschichte«, haben oder eventuell auch an einer Mitarbeit interessiert sein, so können Sie sich zunächst näher auf dessen Homepage unter: www.anwalts-geschichte.de informieren oder sich direkt mit den Vorstandsmitgliedern in Verbindung setzen.

Datenschutzbeauftragter auch in Anwaltskanzleien ?

Der Ausschuss für Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit der Frage der Notwendigkeit der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Anwaltskanzleien befasst und der Bundesrechtsanwaltskammer eine vorläufige Stellungnahme zukommen lassen. Diese möchten wir Ihnen nicht vorenthalten. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in Rechtsanwaltskanzleien nicht geboten ist.

Doch hier die Ausführungen des Ausschusses:

Vorläufige Stellungnahme des Ausschusses für Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer zur Frage der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Anwaltskanzleien

In den vergangenen Wochen sind zahlreiche Anfragen an die Rechtsanwaltskammern dahingehend gestellt worden, ob Rechtsanwälte aufgrund der am 23.05.2001 in Kraft getretenen Novellierung des BDSG verpflichtet seien, für ihre Kanzlei einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen und ein sog. Verfahrensverzeichnis über automatisierte Datenverarbeitungen zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten. Ausgelöst wurden diese Anfragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere durch Hinweise in Werbeschriften von Dienstleistern, die entsprechende Beratung und Hilfe unter Hinweis auf eine nunmehr ablaufende dreijährige Übergangsfrist nach § 45 BDSG anbieten.

Der Ausschuss für Datenschutzrecht hat in den vergangenen Jahren bereits in Abstimmung mit Ausschüssen des Deutschen Anwaltsvereins einen

Vorschlag zur informationsrechtlichen Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung erarbeitet, welchen die BRAK auf der Grundlage eines Beschlusses ihrer Hauptversammlung dem Bundesministerium der Justiz vorgelegt hat. Er wird sich in den kommenden Wochen insbesondere den jetzt aufgeworfenen Fragen intensiv widmen und eine Stellungnahme hierzu erarbeiten.

Vorab sei Folgendes festgehalten:

1. Die Fragestellung hat mit den Änderungen des BDSG im Jahr 2001 und somit mit der erwähnten dreijährigen Übergangsfrist nichts zu tun. Wollte man das BDSG uneingeschränkt auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte anwenden, so bestünden die genannten Pflichten schon seit 1977 (sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen - insbesondere Pflicht zur Bestellung eines DSB bei Beschäftigung von mehr als vier Arbeitnehmern in automatischer Datenverarbeitung).
2. Sowohl verfassungsrechtliche Gründe wie auch die Vorrangigkeit des Berufsrechts unter Einschluss des Rechts zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses (dazu auch § 203 StGB) sprechen klar gegen eine uneingeschränkte Anwendung des BDSG auf Rechtsanwälte, insoweit die Verarbeitung von mandatsbezogenen Daten (anders bei Arbeitnehmerdaten) betroffen ist. Das ergibt sich schon aus §1 Abs. 3 BDSG. Diesen Standpunkt hat die BRAK seit jeher vertreten. Der erwähnte Vorschlag zur informationsrechtlichen Ergänzung der BRAO hat diesbezüglich zunächst klarstellende Funktion und wird der berufs-

rechtlich erforderlichen Abschichtung dienen.

3. Im 2003 im Beck-Verlag erschienenen, von Roßnagel herausgegebenen Handbuch für Datenschutzrecht hat Abel Näheres dazu dargelegt, weshalb im Hinblick auf die durch das Anwaltsgeheimnis geprägte informationsrechtliche Stellung des Anwalts eine »gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ... nicht ... besteht«. Andererseits führt er aus, dass es für den Anwalt ratsam sei, in seiner Kanzlei »einen Ansprechpartner für Fragen von Datenschutz und Datensicherheit zu benennen.« Letzteres mag sich auch im fortzuentwickelnden Berufsrecht niederschlagen. Ausschlaggebend ist, dass die unabhängige und eigenverantwortliche Stellung des Anwalts unangetastet bleibt, welche durch die Anwendung der in Rede stehenden BDSG-Vorschriften gefährdet wäre.
4. Nach unserer Kenntnis sind die staatlichen Aufsichtsbehörden (§ 38 BDSG) bislang nicht an Anwaltskanzleien mit der Forderung herantreten, einen DSB nach §§ 4f, 4g (bzw. früher nach §§ 36, 37) BDSG zu bestellen. Wird eine entsprechende Forderung neu aufgestellt, so wird sie zu prüfen sein. Der Ausschuss für Datenschutzrecht wird durch die angekündigte Stellungnahme die erforderlichen Rechtsgrundlagen erarbeiten, um zum Schutz von Unabhängigkeit und Berufsgeheimnis einem solchen (etwaigen) Ansinnen entgegenzutreten.

Stand: 26.05.2004

Prozesskostenhilfe auch bei grenzüberschreitendem Rechtsverkehr

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 24.03.2004

Die Bundesregierung hat heute beschlossen, dass künftig grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in allen EU-Mitgliedstaaten gewährt wird.

»Der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten muss auch im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet sein. Es reicht nicht aus, allein den Warenverkehr zu vereinfachen. Bürgerinnen und Bürger müssen ihr Recht mit Hilfe der Gerichte auch durchsetzen können, wenn es zu Schwierigkeiten kommt. Dafür, dass dies auch allen möglich ist, die die Verfahrenskosten nicht selbst bezahlen können, sorgt das EG-Prozesskostenhilfegesetz«, sagte Bundesjustizministerin Zypries. »Deutschen Staatsbürgern wird dabei Prozesskostenhilfe grundsätzlich nach Maßgabe der deutschen Einkommensschranken gewährt. So muss niemand, der im Ausland einen Prozess führt, befürchten, wegen der dort niedrigeren Einkommensverhältnisse als »zu wohlhabend« zu gelten, um dann auch keine Prozesskostenhilfe mehr zu erhalten.»

Bereits im vergangenen Jahr haben Neuregelungen der Zivilprozessordnung zu grenzüberschreitender Beweisaufnahme und Zustellungen ins Ausland die EU-weite Prozessführung vereinfacht. Das EG-Prozesskostenhilfegesetz geht einen weiteren Schritt in diese Richtung. Es vereinfacht die Beantragung von Prozesskostenhilfe in den Fällen, in denen der Kläger oder Beklagte sich in Deutschland befindet und das Verfahren in einem anderen EU-Staat anhängig ist. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **Einrichtung von Übermittlungsstellen**

Neue Übermittlungsstellen unterstützen

die Antragsteller bei der Beantragung der Prozesskostenhilfe. Rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger können sich an das Amtsgericht wenden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- **Einreichung der Unterlagen bei der Übermittlungsstelle**

Das Amtsgericht übernimmt es künftig, die erforderlichen Übersetzungen des Antrags sowie aller beizufügenden Unterlagen erstellen zu lassen. Es prüft auch die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind. Bürgerinnen und Bürgern wird so das oft komplizierte Ausfüllen des Antrags erheblich erleichtert.

Beispiel: Der Kläger lebt in Deutschland und möchte einen Prozess in Frankreich führen. Er kann die Kosten für den Rechtsstreit nicht selbst aufbringen. Bisher musste der Antragsteller die Prozesskostenhilfe direkt bei dem Prozessgericht in Frankreich beantragen. Dabei kam es bislang immer wieder zu Schwierigkeiten, weil der Antragsteller z. B. die französischen Formulare nicht ausfüllen konnte. Das führte oft dazu, dass der Antragsteller ganz darauf verzichtete, seinen Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

Das neue EG-Prozesskostenhilfegesetz löst das Problem dadurch, dass das Amtsgericht nicht nur die Übersetzung auf eigene Kosten veranlasst, sondern auch die direkte Kommunikation mit dem ausländischen Gericht übernimmt.

- **Einführung EU-weiter Standardformulare**

Eine weitere Verbesserung wird durch die Einführung von zwei EU-weit einheitlichen Formularen erzielt, die es in allen Mitgliedstaaten und in

allen Sprachen geben wird. Beide Formulare werden auch online im Internet zum Abruf bereit stehen.

- **Betreuung des Antragstellers während des weiteren Verfahrens**

Die Übermittlungsstelle wird Bescheinigungen über die Bedürftigkeit des Antragstellers ausstellen, sofern die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates die Bedürftigkeit verneint hat, der Antragsteller jedoch in der Bundesrepublik als bedürftig anzusehen wäre.

Beispiel: Der Prozesskostenhilfesantrag des deutschen Klägers beim portugiesischen Gericht wird unter Verweis darauf zurückgewiesen, dass das Einkommen des Klägers nach portugiesischen Maßstäben zu hoch sei, um eine Bedürftigkeit des Klägers annehmen zu können. Da der Kläger aber hier in Deutschland wohnt und hier seinen Unterhalt bestreitet, muss auch die Beurteilung seines einsetzbaren Vermögens nach diesem Maßstab erfolgen. Die erforderlichen Berechnungen übernimmt das deutsche Gericht.

Bei den **eingehenden Ersuchen** wird nach §§ 114 bis 116 ZPO entschieden. Auch hier finden die unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten Beachtung. Zuständig für die Entscheidung ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht.

Beispiel: Ein französischer Kläger möchte einen Prozess in der Bundesrepublik führen. Unter Einschaltung der Vermittlungsstelle in Frankreich gelangt sein Antrag hier zu dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht, das wie über einen deutschen Prozesskostenhilfesantrag entscheidet. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit werden allerdings die französischen Lebenshaltungskosten als Maßstab zugrundegelegt.

Fachausschuss Arbeitsrecht

Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken wurde als neues stellvertretendes Mitglied im Fachausschuss Arbeitsrecht nunmehr Kollege Karst berufen. Er tritt die Nachfolge von Herrn Kollegen Eifel an. Der Fachausschuss setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Rechtsanwalt Reinhard Matissek,
67657 Kaiserslautern
Vorsitzender
2. Rechtsanwalt Norbert Becker,
55116 Mainz
stellvertr. Vorsitzender
3. Rechtsanwältin Dr. Inge Rudolf,
55127 Mainz
4. Rechtsanwalt
Dr. Adolf Clemens Erhart,
67061 Ludwigshafen
5. Rechtsanwalt JR Richard Klein,
66482 Zweibrücken
6. Rechtsanwalt Mathias Karst,
56068 Koblenz

Bericht über die zweite Sitzung der 3. Satzungsversammlung

*von Rechtsanwältin Sabine Wagner,
Mitglied der Satzungsversammlung*

Am 26.04.2004 fand die zweite Sitzung der 3. Satzungsversammlung statt. Die Satzungsversammlung befasste sich zunächst mit der Problematik des § 7 Abs. 1 BORA, wonach neben der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessen- und / oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden dürfen. Diese Vorschrift hat seit ihrem Bestehen von allen Seiten (berechtigte) Kritik erfahren. Wie schwierig es ist, eine Neufassung zu finden, haben die zurückliegenden Satzungsversammlungstermine gezeigt. Konsens besteht darin, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen Fachanwaltschaften und Schwerpunktbezeichnungen vermieden werden soll. Andererseits sollen die Kollegen auch flexiblere Werbemöglichkeiten erhalten, um ihre Tätigkeitsgebiete auch gegenüber dem Verbraucher transparenter gestalten zu können. Im Sinne des Verbraucherschutzes hält es die Satzungsversammlung auch für notwendig, dass Selbstbenennungen nur erfolgen können, wenn in den entsprechenden Gebieten eine Fortbildung nachgewiesen werden kann. Man könnte nun dieses Problem komplett über § 3 UWG lösen. Dies sieht allerdings ein Grossteil der Satzungsversammlungsmitglieder als problematisch an, da die Aufgabe der Satzungsversammlung darin gesehen wird, handhabbare Regelungen für die Kollegenschaft zu treffen. Die kontrovers geführte Situation hat ziemlich schnell gezeigt, dass auch in diesem Termin der Satzungsversammlung eine solche Regelung nicht gefunden werden konnte. Deshalb wurde der Ausschuss 2 damit beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einen Vorschlag unter

Beachtung der in der Diskussion vorgebrachten Argumente zu erarbeiten.

Bei der Erörterung von § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BORA (Kurzbezeichnungen) zeigte sich die Satzungsversammlung mutiger. Im Ergebnis kam sie zu einer totalen Kehrtwende gegenüber Beschlüssen der 2. Satzungsversammlung. Zur Erinnerung:

Die 2. Satzungsversammlung hatte noch beschlossen § 9 Abs. 2 zu ändern und Abs. 3 aufzuheben. Nach § 9 Abs. 2 sollten Zusätze bei Kanzleinamen nur erlaubt sein, »soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnungen entstehen«. Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung teilweise aufgehoben, da es Sachzusätze erlauben wollte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daraufhin davon abgesehen, die § 9 betreffenden Beschlüsse der Satzungsversammlung zu verkünden, so dass nach wie vor § 9 Abs. 2 und Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung gelten. Zwischenzeitlich sind auch Entscheidungen zu den Bezeichnungen CMS, KPMG, ARTAX ergangen. Alle mit dem Ergebnis, dass die Bezeichnungen zulässig sind. Der Ausschuss schlug daher vor, wenigstens festzulegen, dass die Kurzbezeichnung einer Kanzlei den Namen mindestens eines Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft enthalten soll. Die Namen der früheren Mitglieder dürften dabei fortgeführt werden. Schnell ergab aber die Diskussion, dass diese Regelung zum einen missverständlich zum anderen auch nicht praktikabel ist. Letztlich wurde beschlossen, die Absätze 2 und 3 komplett zu streichen. Die Satzungsversammlung ging bei ihren Überlegungen auch davon aus, dass im Zuge der Neuregelung der Bundesrechtsanwaltsordnung § 59 k ebenfalls entsprechend geändert werde.

Der Ausschuss 4, welcher sich mit den allgemeinen Berufs- und Grundpflichten befasst, hatte sich in den Vorberei-

tungen zur Satzungsversammlung ausschließlich mit einer Neufassung des § 3 Abs. 2 BORA beschäftigt. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003 - 1 BvR 238/01-wonach § 3 Abs. 2 BORA vom 29.11.1996 (BRAK-Mitteilungen 1996 S. 241) mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, war zunächst die Frage zu klären, ob eine Neufassung erfolgen sollte. Nach mehrheitlicher Auffassung ist dies der Fall. Allerdings liegt das Problem wie immer im Detail. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss schon die Richtung aufgezeigt. Der Ausschuss wird sich unter Beachtung der Argumente der Sitzung nochmals mit der Neufassung von § 3 Abs. 2 und 3 befassen.

Ob wir es wollen oder nicht, das Europarecht macht auch vor der Berufsordnung der Rechtsanwälte nicht halt. Für die Satzungsversammlung und die Berufsordnung der Rechtsanwälte sind insbesondere zwei europäische Themenkreise von Bedeutung: der Binnenmarkt und die Wettbewerbspolitik. Die europäische Kommission hat bereits angekündigt, dass die Generaldirektion Wettbewerb Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedsstaaten einreichen werde, wenn die nationalen Behörden bei der Überprüfung gerade auch der »Kartelle« der freien Berufen nicht handelten. Kommissar Monti hat außerdem alle Organisationen der freien Berufe aufgerufen, ihr Berufsrecht auf Vereinbarkeiten mit Art. 81 EGV zu prüfen und diesen Aufruf auch an den nationalen Gesetzgeber gerichtet. Überprüft werden sollen insbesondere Gebührenordnungen, einschränkende Regelungen zur Werbung, Beschränkungen bei dem Zugang zum Beruf, Beratungsmonopole und die Beschränkung von Zusammenschlüssen zur Berufsausübung. Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat die Satzungsversammlung beschlossen, eine neue Arbeitsgruppe zu berufen, die aus maximal drei

Mitgliedern aus jedem Ausschuss der Satzungsversammlung besteht. Aufgabe der Arbeitsgruppe soll die Stellungnahme zu den Vorschriften der BORA und den zugrundeliegenden Vorschriften der BRAO unter dem Aspekt des Gemeinschaftsrechts sein.

Und noch ein weiterer Ausschuss, ein Ausschuss für Geschäftsordnungsfragen, wurde eingesetzt. Sodann erfolgten noch die Berichte der übrigen Ausschüsse. Der Fachanwaltsausschuss (Ausschuss 1) hatte noch keine konkreten Vorschläge vorgelegt. Vielmehr wurde kurz berichtet, dass man sich in den Diskussionen zunächst auf das Fachanwaltschaftskonzept von Frau Kollegin Dr. Offermann-Burkhardt geeinigt habe. Nach diesem Konzept wird der Ausschuss zunächst in seiner nächsten Sitzung die Liste der in Frage kommenden neuen Fachanwaltschaft durchdeklinieren. Die danach in Frage kommenden Fachanwaltschaften werden dann in der nächsten Satzungsversammlung im November vorgestellt.

Der Gebührenausschuss 3 hatte sich mit drei Themenkomplexen in der Vorbereitung in der Satzungsversammlung befasst. Erstens mit § 4 BORA, d. h. mit dem Umgang von Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten, zweitens mit § 22 BORA, mit der Gebühren- und Honorarteilung und drittens mit § 26 BORA, welcher die Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern regelt.

Der Vorsitzende, Rechtsanwalt Brieske, berichtete, dass der Ausschuss zu § 4 BORA, der Frage, unter welchen Umständen Rechtsanwälte Fremdgelder entgegennehmen dürften, bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung ein Konzept erarbeitet werde. Brisanz hat dieses Thema insbesondere im Rahmen der Diskussion zum Vertrauensschadenfonds erlangt. Die Tendenz geht dahin, dass zur

Entgegennahme von Fremdgeldern eine besondere Ermächtigung vom Mandanten erteilt werden muss. Hinsichtlich §§ 22 BORA und 26 BORA sieht der Ausschuss durch die Satzungsversammlung keinen weiteren Regelungsbedarf.

Abschließend berichtete noch der Vorsitzende des Ausschusses 6 (Fortbildung), Herr Rechtsanwalt Kilger, über den Stand der Beratungen. Die Besonderheit dieses Ausschusses fängt schon damit an, dass er sich im Vorfeld mit seiner Daseinsberechtigung befassen musste. Es stellt sich nämlich die Frage, ob durch die Satzungsversammlung überhaupt eine Regelung zur Fortbildung getroffen werden darf. Nach überwiegender Auffassung des Ausschusses besteht eine solche Kompetenz nicht, da der Katalog des § 59 b BRAO abschließend ist und die Fortbildung dort keine Erwähnung findet. Nach anderer Auffassung kann man die Fortbildung unter § 59 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a »Gewissenhaftigkeit« subsumieren.

Einmütigkeit bestand allerdings darüber, dass die Fortbildungsfrage für die Rechtsanwaltschaft von essentieller Bedeutung ist. Fortbildung ist zur Beibehaltung des Qualitätsstandards bzw. zu dessen Verbesserung unabdingbar. Dies hat die Satzungsversammlung auch so gesehen und dem Ausschuss den Auftrag gegeben, sich weiter mit der Fortbildung zu befassen. Zwischenzeitlich hat zu dieser Frage auch die Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer am 07. 05. 2004 beschlossen, gegenüber dem Gesetzgeber anzuregen, eine sanktionierte Fortbildung im Gesetz zu verankern.

Gebührenreferententagung

Am 20.03.2004 trafen sich die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern zu ihrer 48. Gebührenreferententagung. Grosses Thema der Tagung war, wie nicht anders zu erwarten, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, welches bekanntlich zum 01.07.2004 in Kraft treten wird. Durch zahlreiche Veröffentlichungen hat sich bereits im Vorfeld herauskristallisiert, dass es Schwierigkeiten bei der Auslegung der Regelung in Nr. 2400 VV RVG gibt. Nr. 2400 VV RVG gilt für die gesamte anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung in Zivilsachen. Es wird ein weiterer Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 zur Verfügung gestellt. Dieser Rahmen ist unter Zuhilfenahme der Kriterien des § 14 RVG auszuschöpfen. Wenn die Angelegenheit nicht umfangreich oder nicht schwierig gewesen ist, kann keine höhere Gebühr als 1,3 berechnet werden. In der Literatur (Rechtsanwalt Braun) wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass die neue Mittelgebühr 0,9 betrage. Diese Auffassung teilen die Gebührenreferenten ausdrücklich nicht. Zwischenzeitlich ist auch Braun von seiner 0,9-Auffassung abgerückt.

Die Gebührenreferenten haben ihre gemeinsame Auffassung wie folgt festgestellt:

Bei der Anwendung des § 14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG ist wie folgt vorzugehen:

Im ersten Schritt ist unter Berücksichtigung von § 14 RVG die Gebühr aus dem vollen Gebührensatzrahmen nach Nr. 2400, 2401, 2500 oder 2501 VV RVG zu bestimmen.

Im zweiten Schritt ist die Begrenzung auf 1,3 nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG zu beachten.

Wenn eines der in der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG genannte Merkmale vorliegt, bleibt es bei der nach § 14 RVG bestimmten Gebühr.

Eine Anfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bei dem Bundesministerium der Justiz hat ergeben, dass auch das BMJ die Auffassung der Gebührenreferenten teilt. In einem Schreiben von Herrn Staatssekretär Hartenbach an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bestätigt dieser folgenden Weg zur Bestimmung der angemessenen Gebühr:

»Die angemessene Gebühr ist unter Berücksichtigung des gesamten Gebührenrahmens (0,5 - 2,5) und aller Bemessungskriterien (§ 14 RVG) zu bestimmen. Dabei kommen den Merkmalen Umfang und Schwierigkeit vorrangige Bedeutung zu. Sofern die Sache von Umfang und Schwierigkeit her durchschnittlich ist, beträgt die Gebühr höchstens 1,3. Liegen Umfang oder Schwierigkeit der Sache über dem Durchschnitt, handelt es sich also um eine umfangreiche oder schwierige Sache, kann der Rechtsanwalt den Gebührenrahmen bis zum 2,5 in Anspruch nehmen«.

Rationalisierungsabkommen mit der ARAG - Allgemeine Rechtsschutzversicherungs- AG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass die ARAG - Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG an einzelne Rechtsanwälte herangetreten sei und ihnen einen Vorschlag für ein Rationalisierungsabkommen unterbreitet habe. Gegenstand des Vorschlags ist die Festlegung bestimmter Gebühren für den gesamten außergerichtlichen Bereich, sofern gegenstandswertabhängige Gebühren anfallen sowie Ordnungswidrigkeiten - und Strafverfahren. Die vorgeschlagenen Gebühren sollen deutlich unter den gesetzlichen Gebühren liegen, die das RVG vorsieht. Wir können von dieser Seite aus nur warnen, sich auf dieses Rationalisierungsabkommen einzulassen. Zum einen steht dem schon § 49 b Abs. 1 BRAO entgegen. Danach ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als die Gebührenordnung für Rechtsanwälte dies vorsieht, soweit diese nichts anderes bestimmt. Nur im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrages. Ein Rationalisierungsabkommen bereits im Vorfeld ohne Abwägungen im Einzelfall, ist daher unzulässig. Abgesehen davon ist der Vorschlag der ARAG Rechtsschutzversicherung aus hiesiger Sicht schlicht und ergreifend unseriös.

Also: Wehret den Anfängen!

Bewirtungsaufwendungen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können auch Rechtsanwälte Bewirtungen nur einkommensteuerrechtlich geltend machen, wenn sie Teilnehmer und Anlass der Bewirtung offenlegen. Nur so könne überprüft werden, ob die Bewirtung tatsächlich betrieblich veranlasst war. Allgemeine Angaben, wie Mandatsbesprechung, Geschäftsbesprechung oder Aquisitionsbesprechung reichen nicht aus, um die betriebliche Veranlassung der Sonderbetriebsausgaben in hinreichender Weise nachprüfen zu können. Im Wege der Güterabwägung zwischen der anwaltliche Schweigepflicht und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips kommt der BfH zu dem Ergebnis, dass durch die Forderung der Angabe eines konkreten Bewirtungsanlasses »nicht in unverhältnismäßiger Weise in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant eingegriffen« wird. Der Rechtsanwalt muss allerdings den Anlass der Bewirtung nur insoweit offen legen, als dies für eine Nachprüfung der betrieblichen Veranlassung erforderlich ist. Bundesfinanzhof Urteil vom 26.02. 2004, Aktenzeichen: IV R 50/01

Assessor so viel wert wie der Anwalt

Auch bei Mandaten, die noch nicht unter die Regelung des § 5 RVG fallen, kann der Rechtsanwalt je nach den Umständen eine Vergütung in Höhe der vollen gesetzlichen Gebühren verdienen, wenn er sich durch einen Assessor vertreten lässt. Dies ist in der Regel jedenfalls dann der Fall, wenn der Assessor bei dem Rechtsanwalt angestellt ist. Die so verdiente Vergütung hat der Prozessgegner unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 ZPO zu erstatten; sie ist im Verfahren nach §§ 104 ff. ZPO unter den dort geltenden Voraussetzungen festzusetzen. BGH: Beschluss vom 27.04.2004, Aktenzeichen: VI ZB 64/03

Anwaltsuchdienst jetzt online

In Zusammenarbeit mit der Soldan GmbH haben wir unseren Anwaltsuchdienst auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken durch eine Verlinkung installiert. Alle Kammermitglieder sind nunmehr im Netz eingestellt. Soweit uns Homepage und E-Mailadresse bekannt sind, sind auch diese aufgeführt. Durch eine entsprechend Verlinkung können Rechtsuchende direkt den Weg zum gesuchten Rechtsanwalt / zur gesuchten Rechtsanwältin finden.

Schauen Sie doch mal rein! Sie finden den Anwaltsuchdienst unter: www.rak-zw.de und dort unter »Anwaltsuchdienst«. Selbstverständlich übernehmen wir keine Gewähr für die inhaltliche Gestaltung der Homepages unserer Mitglieder.

Strafverteidigerhonorar und Geldwäsche

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.03.2004, Aktenzeichen: 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01 die Verfassungsbeschwerden zwar zurückgewiesen, jedoch ausgeführt, dass die Annahme eines Honorars durch einen Strafverteidiger nur dann strafbar sein könne, wenn er im Zeitpunkt der Annahme sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes aus einer Katalogtat hat. **Leichtfertigkeit oder bedingter Vorsatz genügt nicht.** Das Bundesverfassungsgericht ist damit im Ergebnis der Vorsatzlösung gefolgt. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht erfreulich die Strafverteidigung gestärkt. Ein Verteidiger muss sich daher nicht mehr dem pauschalen Vorwurf ausgesetzt fühlen, dass er sich bereits mit der Annahme von Honorar der Geldwäsche strafbar macht oder sich an ihr beteiligt.

Bezeichnung Insolvenzverwalter auf Briefkopf

Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung vom 24.04.2004 in Anlehnung an die Strafverteidigerentscheidung des BGH entschieden, dass auch die Bezeichnung »Insolvenzverwalter« auf einem Anwaltsbriefkopf unzulässig ist. Es dürfen lediglich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die durch die Berufsordnung vorgesehenen Bezeichnungen Fachanwalt für Insolvenzrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht und/oder Interessenschwerpunkt Insolvenzrecht benutzt werden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2004/2005

Die Abschlussprüfung
Winter 2004/2005 findet am

**Dienstag, den 30.11.2004
in den Fächern:
Fachbezogene Informations-
verarbeitung
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

**Mittwoch, den 01.12.2004
in den Fächern:
Recht, Wirtschafts- und
Sozialkunde und
Zivilprozessrecht**

in der Berufsbildenden Schule Wirt-
schaft und Verwaltung II., Martin-Luther-
Str. 20, 67655 Kaiserslautern statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 01.
September 2004** mit dem in der
Anlage befindlichen Anmeldeformular
bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen
Rechtsanwaltskammer Zweibrücken,
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir
darauf hinweisen, dass die von der
Kammer vorgegebene Anmeldefrist
nicht verlängert werden kann. Für die
rechtzeitige Anmeldung sind die
Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können
grundsätzlich nicht mehr angenommen
werden. Auch ist es für die Kammer-
geschäftsstelle nicht zumutbar, die
Auszubildenden und Ausbilder auf ihre
fehlenden Anmeldungen aufmerksam
zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmel- dung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam
machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8
PO zur Abschlussprüfung zuzulassen
ist, wer die Ausbildungszeit zurückge-
legt hat oder wessen Ausbildungszeit
nicht später als zwei Monate nach dem
Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über
den **Stichtag, 15. März 2005** hin-
ausgeht, muss Antrag auf vorzeitige
Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulas-
sung beabsichtigt sind, wird gebeten,
diese bis längstens **01. September
2004** der Kammer vorzulegen und die
nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erfor-
derliche Stellungnahme des ausbilden-
den Rechtsanwalts sowie der Berufs-
bildenden Schule beizufügen.
Entsprechende Vordrucke können bei
der Kammergeschäftsstelle angefordert
werden.

Mitteilung einer Satzungsände- rung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechts- anwaltskammern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35 der Satzung des Versorgung-
swerks erfolgen Bekanntmachungen
des Versorgungswerks der rheinland-
pfälzischen Rechtsanwaltskam-
mern in den Rundschreiben der Rechtsanwalts-
kammern. Dies vorausgeschickt, bitten
wir im nächsten Rundschreiben folgen-
de Bekanntmachung des Versorgung-
swerks aufzunehmen:

**In der Vertreterversammlung am
14.01.2004 wurde die Satzung des
Versorgungswerks wie folgt geän-
dert:**

§ 10 Abs. 1 Satz 3:

**»Der Ausgleich für die frühere
Inanspruchnahme und die längere
Laufzeit der Rente wird unter
Berücksichtigung versicherungs-
technischer Grundsätze von der
Vertreterversammlung festgelegt.«**

§ 10 Abs. 1 Satz 6:

**»Der Ausgleich wird auch hier unter
Berücksichtigung versicherungstech-
nischer Grundsätze von der Ver-
treterversammlung festgelegt.«**

**Die Satzungsänderung wurde am
17.03.2004 durch den Justiz-
minister genehmigt. Sie wird in der
nächstmöglichen Ausgabe des
Staatsanzeigers bekannt gemacht.
Die Änderung wird allen Mit-
gliedern per Rundschreiben mit-
geteilt.**

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Ibrahim Bilgin

Bismarckstr. 54
67059 Ludwigshafen

Armin Dauscher

Im Zaunrücken 18
67269 Grünstadt

Felix Döhring

Weinstrasse Nord 46 a
67098 Bad Dürkheim

Sigrid Geef

Lutherstr. 1
67059 Ludwigshafen

Thomas Reineke

Schanzstr. 92
67063 Ludwigshafen

Andreas Richter

Karmeliterstr. 10
67346 Speyer

Stefan Schubert

Welserstr. 25 a
67063 Ludwigshafen

Derik Christopher Zusann

Neumayerring 31
67227 Frankenthal

Landgericht Landau

Katja Cuntz

Hauptstr. 13
76855 Annweiler

Georg Lompa

Königstr. 15
76726 Germersheim

Alexander Poll

Kalmanstr. 8
76744 Wörth

Dr. Tobias Steffen Spanke

Nachtigallenweg 9
76726 Germersheim

Jan Wehefritz

Landauer Str. 23
76870 Kandel

Landgericht Kaiserslautern

Christoph Sven Denig

Schloßstr. 14
67292 Kirchheimbolanden

Annette Hoffmann

Gymnasiumstr. 9
67722 Winnweiler

Michael Horn

Richard-Wagner-Str. 75
67655 Kaiserslautern

Landgericht Zweibrücken

Thomas Stumpf

Bahnhofstr. 34-36
66953 Pirmasens

Zulassungswechsel

Landgericht Frankenthal

Sandra Hummel

Ludwigstr. 16
67161 Gönningheim

Peter Martin Kramer

Freistr. 13
67133 Maxdorf

Roland Krieling

Maxstr. 46
67059 Ludwigshafen

Dr. Clemens Pfister

Bruchstr. 1 d
67098 Bad Dürkheim

Juliane Tille

Am Woogbach 24
67346 Speyer

Landgericht Landau

Werner Forkel

Klingbachstr. 22
76872 Steinweiler

Löschungen

Detlev Albrecht
Landgericht Kaiserslautern

Oliver Boltze
Landgericht Landau

Ralf Dalla Fini
Landgericht Frankenthal

Helmut Diederichs
Landgericht Kaiserslautern

Heinz-Jürgen Glas
Landgericht Frankenthal

Thomas Höhle
Landgericht Frankenthal

Martin Kuhr
Landgericht Kaiserslautern

Jan Peter Müßig
Landgericht Kaiserslautern

Wolfgang Panter
Landgericht Zweibrücken

Michael Reitzel
Landgericht Frankenthal

Annette Ruiz-Zipprian
Landgericht Frankenthal

Nikolas Bernhard Stoermer
Landgericht Frankenthal

Günter Stuhlfauth
Landgericht Landau

Ralf Weisenburger
Landgericht Landau

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung »Fachanwalt für ...« an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Bernhard Kramm

Fachanwalt für Versicherungsrecht
RA JR Karl Mell
RA Stefan Walter

Fachanwalt für Insolvenzrecht
RA Roman Meister

Abwickler / Vertreter

Rechtsanwältin Katja Buchwalder, Kaiserslautern wurde zur Abwicklerin der Kanzlei Detlev Albrecht auf die Dauer von einem Jahr bestellt.

Rechtsanwalt Christoph Werner, Schifferstadt wurde zum Abwickler der Kanzlei Heinz-Jürgen Glas auf die Dauer von einem Jahr bestellt.

Rechtsanwalt Peter Schneider, Bad Dürkheim wurde zum Vertreter des Herrn Rechtsanwalt Oswin Gehlert, Bruchstr. 13, 67098 Bad Dürkheim bestellt.

1. Steuerberater in Kaiserslautern sucht Rechtsanwalt/in (Berufsanfänger) - zur festen Anstellung, Fortbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht wird geboten.
2. Rechtsanwalt/-anwältin für Familien- und Erbrecht für Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei in der Süd-Pfalz gesucht.
3. Engagierter Rechtsanwalt (31 Jahre) sucht Tätigkeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Beide Examina wurden in Heidelberg absolviert (8,6 und 5,9), anschließend noch ein Fachanwaltskurs Steuerrecht (Abschlussnote: gut). Berufserfahrung besteht aus selbständiger Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie Mitarbeit in verschiedenen Heidelberger Kanzleien, insbesondere auf arbeitsrechtlichem, mietrechtlichen und haftungsrechtlichen Gebiet. Bin bereit, in Teilzeit oder freier Mitarbeit tätig zu werden. Suche Tätigkeit im südpfälzischen oder südhessischen Raum oder Raum Heidelberg, Mannheim, Sinsheim.
4. Rechtsanwältin (28), 1 1/2 Jahre Berufserfahrung, beide Examina befriedigend, sucht ab sofort adäquate Tätigkeit (Angestelltenverh. oder freie Mitarbeit; Voll-, Teilzeit oder stundenweise) in Kanzlei, Unternehmen oder Verband im Raum Vorder-, Südpfalz, Mannheim/Ludwigshafen/Kaiserslautern. Tätigkeit zuletzt in einer zivilrechtlich orientierten Kanzlei mit Schwerpunkt ziviles Verkehrs- und Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Mietrecht. Auch Bearbeitung von arbeits-, familien-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Mandanten. Kenntnisse in Word und Internetrecherche vorhanden.

Weitere Informationen erteilt die Geschäftsstelle

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

Datum: 03.07.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 133,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (6 Std)

Hartz I bis IV - Die gesetzlichen Änderungen im Überblick

Datum: 09.07.2004

Zeit: 12.30 Uhr - 18.00 Uhr

Kostenbeitrag: 124,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (5 Std)

Der Zugriff der Sozialbehörden auf privatrechtliche Ansprüche

- Berücksichtigung neuerer Entwicklungen und aktueller Rechtsprechung -

Datum: 10.07.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 125,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Familien- und Sozialrecht gem. § 15 FAO (6 Std)

Eheverträge und Elternunterhalt

Datum: 04.09.2004

Zeit: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 135,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Familienrecht (6 Std)

Mit Bauschäden auf Tuchfühlung

In Zusammenarbeit mit der Architektenkammer, Rheinland-Pfalz, Mainz

Datum: 08.09.2004

Zeit: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: Architektenkammer Mainz

Kostenbeitrag: 90,00 €

Hinweis: Die Teilnahme ist auf 15 Personen beschränkt

Aktuelles Arbeitsrecht

Datum: 11.09.2004

Zeit: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 127,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (6 Std)

Unternehmensnachfolge

Datum: 15.09.2004

Zeit: 13.00 Uhr - 17.15 Uhr

Kostenbeitrag: 95,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (4 Std)

Schwerpunkte der Zwangsvollstreckung in der täglichen Praxis

- 1 1/2 Tagungsseminar -
besonders geeignet für Mitarbeiter/innen in Rechtsanwaltskanzleien

Datum: 24. und 25.09.2004

Zeit: 24.09.: 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

25.09.: 09.00 Uhr - 15.00 Uhr

Kostenbeitrag: 140,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagsimbiss

Praktikerseminar

für junge Anwälte/innen 2004

Datum:

25.09.2004 Gebührenrecht

09.10.2004 Besteuerung der Anwaltskanzlei

23.10.2004 Anwaltsrecht, Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung

Zeit: Jeweils 09.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ort: Domizil Büro & Service,
Brüsseler Str. 66, 50674 Köln

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Fax: 02 34/70 35 07

Vorschau bis Dezember 2004

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kooperieren

Datum: 29.09.2004

Zeit: 14.00 Uhr - ca. 19.00 Uhr

Ort: Hotel Bristol Mainz,
Friedrich-Ebert-Str. 20

Versicherungsrecht

Datum: 02.10.2004

Zeit: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 126,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (6 Std)

Der Anwalt und der Zugewinn - worauf sollte der Anwalt achten?

Datum: 06.10.2004

Zeit: 15.00 Uhr - ca. 18.15 Uhr

Kostenbeitrag: 75,00 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO (3 Std)

Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung im Arbeitsförderungsgesetz mit Grundsicherung für Arbeitssuchende

(SGB II + III, in Kraft ab Jan. 2005)

Datum: 13.10.2004

Zeit: 13.00 Uhr - ca. 18.15 Uhr

Kostenbeitrag: 94,00 €

inkl. Kaffeepausen, Tagungsunterlagen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO für FA für Arbeits-, Sozialrecht (5 Std)

Information und Anmeldung:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Postfach 20 12 64

56012 Koblenz

Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Praktikerseminar für junge Rechtsanwälte /innen 2004 2. Halbjahr 2004 Teil II 20. 11., 04. 12. und 17. 12. 2004 in Frankfurt

20.11.2004:

Das Zivilprozessrecht für den Rechtsanwalt

04.12.2004:

Der Anwalt im Arbeits- und Sozialrecht

17.12.2004:

Der Anwalt im Straf- und Verkehrsrecht

Kostenbeitrag:

Gesamtlehrgang: 245,00 € für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

Einzelveranstaltung 95,00 € für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

Tagungsnr: 9040

Einführungsveranstaltung - Berufswahl Rechtsanwalt (je 95,00 €)

Datum und Ort:

10.11.2004 in Bochum

13.11.2004 in Berlin

Tagungsnr: 8001

Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140

44799 Bochum

Tel.: 02 34/9 70 64-0

Fax: 02 34/70 35 07

Internet: www.anwaltsinstitut.de

Anwaltsvergütung in Strafsachen

Dr. Klaus Leipold, Anwaltsvergütung in Strafsachen, Verlag C.H.Beck, 2004, XXII, 223 Seiten, kartoniert € 28,00,

ISBN 3-406-51959-8

Dieses Werk stellt diejenigen Regelungen des RVG ausführlich und kompetent dar, die für den in Straf- und Bußgeldsachen und in sonstigen Verfahren tätigen Anwalt von Bedeutung sind. Formulierungs- und Abrechnungsbeispiele verdeutlichen zusätzlich die Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis.

Der angestellte Vergleich mit der BRAGO erleichtert den Einstieg in das RVG und zeigt auf, welche Rechtsstreite durch die Neuregelungen obsolet geworden sind.

Besonderer Wert wird bei der Darstellung auf die Honorarvereinbarung gelegt, die trotz der deutlichen Anhebung der anwaltlichen Vergütung nach wie vor in vielen Fällen unentbehrlich ist.

Ausführlich behandelt werden auch die Kosten des Verfahrens, die in §§ 464 ff. StPO geregelt sind. Mit genauer Kenntnis dieser Vorschriften kann der Anwalt seinem Mandanten Geld sparen.

Erben und Vererben

Handbuch des Erbrechts und der vorweggenommenen Vermögensnachfolge.

Von Notar a. D. Justizrat Professor Dr. Hans Armin Weirich.

5. Auflage. 2004. 640 Seiten. Gebunden. € 56,00 (D) / sFr 96,00

ISBN 3 482 50695 7

Das Erbrecht gilt als schwierige Materie. Andererseits gewinnt es mit der wachsenden Vermögensbildung und der Komplizierung der Lebensverhältnisse zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Menschen, sei es als Erben oder als künftige Erblasser, suchen und brauchen Rat und praktische Hilfe in erbrechtlichen Fragen. Von großer Bedeutung sind auch die vielfältigen Probleme in Verbindung mit vorweggenommener Erbfolge, z. B. durch lebzeitige Schenkungen und Übergabeverträge, sowie der Vorsorge für den Erbfall.

Das Praktikerbuch von Professor Dr. Weirich, bereits in 5. Auflage, stellt diese Probleme in übersichtlicher Form dar.

Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe

Dr. Michael Kleine-Cosack, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, 2004, XXVIII, 340 Seiten, kartoniert, € 42,00,

ISBN: 3-406-51295-X

Das Werk gibt eine praxisnahe und anschauliche Darstellung des geltenden Werberechts der Rechtsanwälte, aber auch der sozietätsfähigen Steuerberater und der Notare. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs des Art. 3 GG (Gebot der Gleichbehandlung) bezieht die Darstellung oft auch das Werberecht der anderen freien Berufe, z.B. der Ärzte, mit ein.

Time-Management für Anwälte

Prof. Dr. Benno Haussen, Time-Management für Anwälte, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, 2004, Verlag C.H. Beck, XX, 269 Seiten, kartoniert € 24,00

ISBN: 3-406-51958-X

Dieses Buch soll Rechtsanwälten helfen, die knappe Ressource Zeit bei ihrer täglichen Arbeit voll auszuschöpfen. Der Autor, selbst ein erfahrener Anwalt, gibt dazu praktische Tipps und Hinweise - von der Bearbeitung der Tagespost über die Terminplanung bis zur Abfassung von Schriftsätzen. Zahlreiche Abbildungen und Checklisten veranschaulichen die Darstellung.

Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Grundriss mit Praxisbeispielen von Dieter Ebert, Rechtsanwalt und Notar, Mitglied der Expertenkommission im BMJ erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2004, 114 Seiten, € 24,90; ab 50 Expl. € 22,40; ab 100 Expl. € 19,90

Reihe »Neue Rechtspraxis«

ISBN 3-415-03307-4

Zum 1. Juli 2004 tritt das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft. Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes ist das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das die BRAGO ersetzt. Mit dem neuen Gesetz wird das gesamte Gebührenrecht für die Anwaltschaft umgestellt.

Der Autor stellt im Anschluss an einen Überblick zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes Aufbau und Gliederung des neuen Rechts sowie die einzelnen Regelungen des RVG systematisch dar. Dabei werden u.a. die Gebühren für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, einschließlich der Vergütung in Strafverfahren sowie in Ehe- und Bußgeldsachen, detailliert behandelt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung bildet das Vergütungsverzeichnis, das Kernstück des neuen Gebührenrechts. Der Verfasser erläutert praxisnah die dort aufgeführten Gebührentatbestände. Anschauliche Vergleiche zur BRAGO zeigen deutlich, was sich im Einzelnen gegenüber dem alten Recht geändert hat. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit Fallbeispielen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Rechtsanwaltes. Eine Gegenüberstellung der Kostenrechnung nach BRAGO und RVG gibt konkret Auskunft über die Änderungen in folgenden Bereichen:

- * Beratung
- * Außergerichtliche Vertretung
- * Zivilprozess
- " Verwaltungsrecht
- * Sozialrecht
- * Familienrecht
- " Strafrecht
- * Bußgeldsachen

Ein Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung rundet das Werk ab. Im Anhang ist der Wortlaut von Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Vergütungsverzeichnis abgedruckt.

LITERATURHINWEISE

Der Verfasser bringt seine Kenntnisse und Erfahrungen aus seiner Tätigkeit als Mitglied der Expertenkommission im BMJ und als Tagungsleiter von einschlägigen Veranstaltungen ein.

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Peter Karl Dotten, Rechtsanwalt, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

2004, 20., völlig neu bearbeitete Auflage, 80 Seiten, € 15,-

ISBN 3-415-03308-2

RVG für Anfänger

Horst-Rainer Enders, RVG für Anfänger, Verlag C.H. Beck, 12., völlig neubearbeitete Auflage, 2004, rund 450 Seiten, kartoniert ca. € 29,00, Erscheinungstermin Juni 2004

ISBN: 3-406-49909-0

Mit der 12. Auflage wird das Werk auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) umgestellt, das zum 1.7.2004 die BRAGO ablösen wird. Es gliedert sich in 61 Paragraphen und ein Vergütungsverzeichnis, das die Vergütung des Anwalts umfassend und abschließend regelt. Zugleich führt das RVG neue Vergütungsregelungen ein, z.B. für die Tätigkeit als Mediator.

Diese Reform bedingt eine völlige Neustrukturierung des Buches, wobei der Verfasser an dem bewährten Konzept der Voraufgaben festhält.

Alle Rechtsanwälte und das gesamte Kanzleipersonal müssen sich in das neue RVG einarbeiten.

Das Werk wendet sich an Bürovorsteher, Rechtsanwaltsgehilfen, Rechtspfleger und an Anwälte.

Die neue Rechtsanwaltsvergütung

Dr. Friedrich Bultmann, Die neue Rechtsanwaltsvergütung, Verlag C.H. Beck, 2004, rund 200 Seiten, kartoniert ca. €25,00, Erscheinungstermin Juni 2004

ISBN: 3-406-51922-9

RVG von A-Z

Nikolaus Lutje, RVG von A-Z, Verlag C.H. Beck, 2004, XXV, 363 Seiten, 363 Seiten, € 34,00,

ISBN: 3-406-49882-5

NJW Audio-CD

zur Rechtsanwaltsvergütung

NJW Audio-CD zur Rechtsanwaltsvergütung, gestaltet von Claudia Wehrte, Knud Zilian und RA Martin W. Huff, Sonderausgabe, in Jewelbox € 14,90

ISBN: 3-406-51968-7

Die CD beinhaltet Interviews mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (Berlin), RA Dr. Hans-Jochem Mayer (Bühl), RA und Notar Rembert Brieske (Bremen), VorsRiLG Dr. Ludwig Kroiß (Traunstein), RA Dr. Theo Langheid (Köln), RA Martin W. Huff (Frankfurt), RA Udo Henke (Berlin), Peter Hemschik (München) und RA Wolfgang Jacobs (Berlin).

Anwaltsrecht I und

Berufsrecht und Kanzleigründung, Haftung, Gebühren und Steuern
Ein Buch mit w3support - Hinweise und Materialien online

2004, 2., überarbeitete Auflage, 238 Seiten, DIN A4, € 26,50; ab 15 Expl. € 25,-; ab 20 Expl. € 23,50; ab 50 Expl. € 21,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 3-415-03334-1

Anwaltsrecht II

Tätigkeitsfelder der anwaltlichen Praxis
Ein Buch mit w3support - Hinweise und Materialien online

2004, 2., überarbeitete Auflage, 432 Seiten, DIN A4, € 29,80; ab 15 Expl. € 28,50; ab 20 Expl. € 27,-; ab 50 Expl. € 24,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 3-415-03336-8

Die beiden Skripten Anwaltsrecht I und II bereiten optimal auf die Anwaltsstation im Referendariat und auf die Anwaltsklausuren im Zweiten Juristischen Staatsexamen vor. Sie sind abgestimmt auf die Anforderungen, die nach der Reform der Juristenausbildung an die Referendarinnen und Referendare gestellt werden.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen, insbesondere zum neuen anwaltlichen Vergütungsrecht (RVG). Ebenso eingearbeitet wurde die neue Rechtsprechung zur Haftung der GbR und zur Interessenkollision.

Die Themen des ersten Bandes:

- Anwaltliches Berufsrecht
- Anwaltliches Mandat und Anwaltshaftung
- Anwaltsvergütungsrecht und Kostenrecht
- Die Steuern bei der Anwaltstätigkeit

Die Themen des zweiten Bandes:

- Der Anwalt als Mediator und Schlichter
- Der Anwalt im Zivilprozess
- Das Verkehrsrecht in der anwaltlichen Praxis
- Zwangsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis Welche allgemeinen und besonderen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen müssen vom Anwalt beachtet werden, welcher Rechtsbehelf ist zu wählen? Das Kapitel gibt klare Antworten auf vollstreckungsrechtliche Fragestellungen.
- Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis, insbesondere im Wirtschaftsrecht
- Anwaltstätigkeit im Familien- und Erbrecht
- Das Arbeitsrecht in der anwaltlichen Praxis
- Der Anwalt als Strafverteidiger
- Der Anwalt im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahren

Unter www.w3support.de erhalten die Käufer von Anwaltsrecht I und/oder Anwaltsrecht II ohne weitere Kosten Zugang zu einem Online-Service, der die Skripten mit wichtigen Hinweisen für die Anwaltsstation und examensrelevanten Materialien aktuell ergänzt.

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de

<http://www.rak-zw.de>